



Todesfall - was ist zu tun? Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Birr, hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Sofortmassnahmen

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Todesfall zu Hause	Bei Tod infolge Krankheit Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Die Polizei ist zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen (Tel. 117). Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten. Der zuständige Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
Bestattungsinstitut	Für den jeweiligen Transport vom Sterbeort ins Bestattungsinstitut, zum Friedhof und/oder Krematorium sowie das vorgängige Einsargen (inkl. weiteren Wünschen der Angehörigen) des/der Verstorbenen müssen die Angehörigen einem Bestattungsinstitut den jeweiligen Auftrag erteilen. Bei der Auswahl des entsprechenden Bestattungsinstitutes sind die Angehörigen frei in der Entscheidung, da diese die anfallenden Kosten dafür übernehmen müssen.



Arbeitgeber	<p>Verständigung per Telefon oder E-Mail mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod.</p> <p>Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren.</p> <p>In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).</p>
Gemeinde Birr Zentrale Dienste, Bestattungsamt	<p>Umgehende vorgängige telefonische Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes. Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen.</p> <p>Bei einem Todesfall am Wochenende kann bis Montagmorgen mit der Benachrichtigung an die Zentralen Dienste, Bestattungsamt, gewartet werden. An Feiertagen ist ein Pikettdienst eingerichtet.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- ärztliche Todesbescheinigung- Familienbüchlein (falls vorhanden)- Eheschein (falls vorhanden)- ID-Karte und/oder Pass- Ausländerausweis- Niederlassungsbescheinigung (falls vorhanden)
Pfarrer/in	<p>Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung/Beisetzung sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen resp. festzulegen.</p> <p>Bei auswärtigen Abdankungen/Bestattung/Beisetzungen ist der Pfarrer durch die Angehörigen zu organisieren.</p> <p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
Todesanzeigen/ Zeitungen	<p>Für die Veröffentlichung einer Todesanzeige in der Zeitung wenden sich die Angehörigen an die jeweilige Zeitung.</p> <p>Für das Drucken von allfälligen Todesanzeigen wenden sich die Angehörigen an eine Druckerei.</p>
Leidmahl	<p>Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).</p>
Blumen	<p>Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.</p>
Militär/Zivilschutz	<p>Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzdienstpflichtige).</p>
Vermieter	<p>Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen. In der Regel gelten die Bestimmungen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.</p>



Kontakte

Name	Adresse	Telefon	Fax/E-Mail
Gemeinde Birr Zentrale Dienste / Bestattungsamt	Pestalozzistrasse 10 5242 Birr www.birr.ch	056 464 43 20 056 464 43 60 (Pikettdienst nur an Feiertagen)	056 464 43 44 gemeinde@birr.ch
Zivilstandsamt Brugg	Untere Hofstatt 4 5201 Brugg	056 448 90 90	zivilstandsamt@brugg.ch
Zivilstandsamt Baden	Oberstadtstrasse 4 5400 Baden	056 200 84 30	zivilstandskreis@baden.ch
Zivilstandsamt Aarau	Rathausgasse 1 5000 Aarau	062 836 05 77	062 836 06 54 zivilstandsamt@aarau.ch
Krematorium Aarau	Rosengartenweg 1 5000 Aarau	062 836 05 48	062 836 06 73 friedhof@aarau.ch
Krematorium Baden (Liebenfels)	Zürcherstrasse 108 5400 Baden	056 200 91 70	krematorium@baden.ch
Reformierte Kirchgemeinde Sekretariat	Pfrundhaus Sandgasse 19 5242 Lupfig Erreichbar: Mo. – Do. 08.00 – 11.00 Uhr www.ref-kirche-birr.ch	056 444 90 16	sekretariat@ref-kirche-birr.ch
Ref. Pfarramt Birr Pfr. Jürg Luchsinger	Sandgasse 21 5242 Lupfig	056 444 81 59	
Ref. Pfarramt Pfr. Esther Graf	Pfarrweg 12 5116 Schinznach Bad	056 443 10 11	



Kath. Kirchenzentrum Paulus Birrfeld Sekretariat	Wydenstrasse 3 5242 Lupfig	056 444 86 58 Notfallnummer: 079 924 08 16	kirchenzentrum.paulus@kathbrugg.ch
Kath. Pfarramt Pfr. Vanessa Furrer	Wydenstrasse 3 5242 Lupfig	056 444 86 69	vanessa.furrer@kathbrugg.ch
Missione Cattolica di Lingua Italiana	Am Stahlrain 8 5200 Brugg	056 441 58 43	056 441 25 43 missione.brugg@kathbrugg.ch
Christkath. Pfarramt Baden-Brugg- Wettingen Pfr. Wolfgang Kunicki	Zelweg 34 5405 Baden-Dättwil www.christkatholisch.ch	062 893 08 46 076 567 56 10	062 893 08 45 pfr.kunicki@christkatholisch.ch



Weitere Formalitäten nach der Bestattung

Todesschein bzw. Todesurkunde	<p>Der Todesschein/Todesurkunde wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes (Sterbeort) ausgestellt.</p> <p>Das Dokument ist kostenpflichtig und ist durch die Angehörigen zu bestellen.</p>
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der Abteilung Finanzen, Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA), Gemeindehaus, Birr.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird der Ausgleichskasse durch die Gemeindezweigstelle SVA umgehend gemeldet, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In Zweifelsfällen gibt die Gemeindezweigstelle SVA, Birr, gerne Auskunft, Tel. 056 464 43 30.</p>
Pensionskasse, ausländische Rente	<p>Die Pensionskasse ist durch die Angehörigen zu informieren, soweit die Meldung nicht direkt über den Arbeitgeber erfolgte.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Police(n) beschaffen,- Welche Leistungen sind versichert?- Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des Todesscheines/der Todesurkunde (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes) beizulegen <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none">- überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind- allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen <p>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>



Krankenkasse, Zahnarzt, Strassenverkehrsamt, weitere Versicherungen wie Hausrat, Haftpflicht etc.	Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines/der Todesurkunde sind weitere zu benachrichtigen.
Bank und Postfinance	Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines/der Todesurkunde sind die Banken und das Postfinance zu benachrichtigen. Mit den Banken und/oder Postfinance ist das weitere Vorgehen wie: <ul style="list-style-type: none">- Welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden,- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen,- Saldobestätigungen per Todestag verlangen,- Daueraufträge sistieren, und alles weitere Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken bzw. der Postfinance.
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbescheinigung vorzulegen.



Weitere Informationen

Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie haben deshalb die Pflicht, die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person auszufüllen und einzureichen. Dies gilt auch für die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" der verstorbenen Person (01.01. bis Todesdatum).

Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht"

Die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall der Vertreterin beziehungsweise dem Vertreter der erbberechtigten Personen zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht".

Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht". Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis 10'000 Franken (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis 50'000 Franken) bestraft werden.

Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können innert 30 Tagen nach dem Tod beim Bezirksgericht Brugg die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar. Diese Inventare sind kostenpflichtig, die Gebühren werden der Person in Rechnung gestellt, die das Inventar verlangt hat.

Verfügungssperre

Die Erbberechtigten und die Verwalterinnen beziehungsweise Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Es wird auf die Straffolgen gemäss §§ 235 ff. Steuergesetz aufmerksam gemacht.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbberechtigten erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB). Sie haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt für die gesetzlichen Erbinnen und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist und für die eingesetzten Erbinnen und Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung (Art. 567 ZGB).



Testamente und Erbverträge

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zur Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht Brugg oder dem Inventuramt der Gemeinde Birr zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind (ZGB 556).

Eröffnung

Für die Eröffnung von hinterlegten letztwilligen Verfügungen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) ist das Bezirksgericht Brugg zuständig. Die Eröffnung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert und ist kostenpflichtig.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Personen, die Erbteile ausrichten, haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.

Vertretung der Erbberechtigten

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den Erbberechtigten empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

Willensvollstrecker (Art. 517 ZGB)

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.

Dieser Auftrag ist von Amtes wegen mitzuteilen, und sie haben sich binnen 14 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, über die Annahme des Auftrages zu erklären, wobei ihr Stillschweigen als Annahme gilt.

Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

Erbteilung

Eine allfällige Erbteilung ist Sache der Erben, wobei vorhandene Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge bzw. letztwillige Verfügungen oder bei deren Fehlen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beachten sind.

Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis bei der Gemeinde Birr, Zentrale Dienste, Bestattungsamt zu bestellen. Das Erbenverzeichnis ist mit Kosten verbunden. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen.

Erbescheinigung (auch Erbgangsurkunde oder Erbschein genannt)

Die Erbescheinigung gibt verbindlich Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären.

Die Erbescheinigung kann von jeder erbberechtigten Person oder vom Willensvollstrecker bestellt werden. Das Bestellformular ist an das Bezirksgericht Brugg, Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg, zu senden.



Wir. Birr.

Es wird empfohlen nur eine Erbscheinigung zu bestellen, da diese mehrere Hundertfranken kostet. Weiter ist zu empfehlen, dass Original der Erbscheinigung zu behalten und für Dritte Kopien abzugeben.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Birr kann unter www.birr.ch/onlineschalter heruntergeladen oder beim Bestattungsamt Birr bezogen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar? Gerne erteilt Ihnen das Bestattungsamt Birr weitere Auskünfte unter Tel. 056 464 43 20.

Bestattungsamt Birr